

SATZUNG DES VPLT

STAND 11.2021

GEMÄSS MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 25. NOVEMBER 2021

VPLT – Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.

Wohlenbergstraße 6

30179 Hannover

Registergericht:

Amtsgericht Frankfurt am Main Nr. 8012

www.vplt.org

§ 1 ALLGEMEINES

1. Der Verein führt den Namen *VPLT – Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik*. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“. In dieser Satzung wird er einheitlich als „der Verband“ bezeichnet.

2. Der Sitz des Verbands ist in Frankfurt am Main. Gerichtsstand für etwaige juristische Auseinandersetzungen ist der jeweilige Sitz der Geschäftsstelle.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VERBANDS

Der Verband bezweckt die Wahrung der beruflichen und sozialen Belange seiner Mitglieder und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch:

a) Imagepflege

Es ist das erklärte Ziel des Verbandes, durch intensive Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung der Brancheninteressen in der Politik und gegenüber Medien und Messen und durch entsprechende Mitgliederauswahl zu einer Pflege des Ansehens und des Images der Veranstaltungsbranche und einer Koordinierung und Bündelung der Interessen der Mitglieder beizutragen.

b) Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder ist eines der wichtigsten Ziele des Verbandes. Sie soll durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen – z.B. ein Bildungswerk – gewährleistet werden.

c) Normen, Standards, Verordnungen und Richtlinien

Der Verband arbeitet an der Erstellung von Normen, Standards, Verordnungen und Richtlinien, die die Veranstaltungsbranche betreffen, mit und bringt dabei die Anliegen der Mitgliedschaft ein.

d) Fakultative Schiedsstelle

Der Verband kann bei Differenzen zwischen Verbandsmitgliedern und deren Kunden, bei Differenzen zwischen Verbandsmitgliedern untereinander oder zwischen Vorstand und Verbandsmitgliedern vermittelnd eingreifen und zu diesem Zweck eine mit drei Ordentlichen Mitgliedern besetzte Schiedsstelle einberufen. Der Verband ist nicht verpflichtet, diese Schiedsstelle einzuberufen. Kommt er einem solchen Wunsch aber nach, soll die Schiedsstelle möglichst aus einem Techniker, einem Kaufmann und einem in Rechtsdingen erfahrenen Mitglied bestehen. Über die Besetzung entscheidet der Vorstand, über die Verfahrensordnung entscheiden die eingesetzten Schiedsrichter. Vorstandsmitglieder können der fakultativen Schiedsstelle nicht angehören. Die Tätigkeit innerhalb der fakultativen Schiedsstelle ist für die Mitglieder ehrenamtlich, es werden lediglich die entstehenden, nachgewiesenen Aufwendungen der Schiedsrichter erstattet. Die Verfahren der Schiedsstelle sind nicht öffentlich.

e) Information der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder werden regelmäßig über Verbands- und Branchenangelegenheiten informiert, z.B. durch Rundschreiben, Rundmails oder eine Mitgliederzeitschrift.

f) Qualitätssicherung

Qualitätssicherung und -steigerung in allen Bereichen der Veranstaltungstechnik ist ein vorrangiges Ziel des Verbands. In ihrem Bemühen, Produkte und Dienstleistungen zu verbessern bzw. ihre Qualität zu sichern, sollen die Mitglieder vom Verband in geeigneter Weise, z.B. durch Schaffung von Beratungs- und Prüfeinrichtungen, unterstützt werden.

g) Wettbewerbsüberwachung

Werden Aktivitäten auf dem Markt beobachtet, die eindeutig gegen die Regeln des fairen und freien Wettbewerbs verstoßen, wirkt der Verband in geeigneter Weise auf die Wettbewerbsrüder ein.

i) Kontaktpflege zu anderen Verbänden

Der Verband pflegt den Gedankenaustausch und die Kontakte zu anderen Verbänden der Branche im In- und Ausland, um Interessen, die er mit diesen gemeinsam hat, möglichst effektiv umzusetzen.

§ 3 MITGLIEDER

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verband gehören Ordentliche Mitglieder, Angeschlossene Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Persönliche Mitglieder an. Das Stimmrecht haben nur Ordentliche Mitglieder (Ausnahme: Sprecher der Angeschlossenen Mitglieder, siehe § 3 Absatz 2 lit. c)).

Ordentliche Mitglieder oder Angeschlossene Mitglieder des Verbands können inländische oder ausländische Unternehmen oder natürliche Personen sein, die jeweils nachfolgende Kriterien erfüllen:

1. Ordentliche Mitglieder

a) Bewerberkreis

Die Mitgliedschaftsbewerber müssen auf dem Gebiet der Veranstaltungsbranche oder der branchenbezogenen Dienstleistungen tätig sein und ein entsprechendes Gewerbe angemeldet haben. Für Angehörige der anerkannten freien Berufe (z. B. Ingenieurbüros) gilt das Erfordernis der Gewerbeanmeldung nicht. Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand unter Beifügung der im Antragsformular geforderten Unterlagen zu richten.

b) Branchenzugehörigkeit

Bewerber um die Mitgliedschaft müssen mindestens 1,5 Jahre einschlägig in der Branche tätig gewesen sein. Diese Tätigkeit wird insbesondere angenommen bei Vorlage einer entsprechenden Gewerbeanmeldung. Bei natürlichen Personen können Ausbildungszeiten mitgerechnet werden, auch die Anerkennung von Tätigkeitsaufstellungen oder -nachweisen ist möglich.

2. Angeschlossene Mitglieder

a) Bewerberkreis

Der Status als „Angeschlossenes Mitglied“ soll insbesondere kleinen Firmen sowie allen als freie Mitarbeiter oder Einzelunternehmer tätigen Personen im Bereich der Veranstaltungstechnik die Mitgliedschaft im Verband ermöglichen. Angeschlossene Mitglieder können natürliche Personen und Personengesellschaften sein, sofern ihr Jahresumsatz im Rahmen des in der Beitragsordnung festgelegten Höchstumsatzes für Angeschlossene Mitglieder liegt. Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften, deren persönlich haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist (z.B. GmbH & Co. KG), können keine Angeschlossenen Mitglieder sein, ebenso wenig ihre geschäftsführenden Gesellschafter. Auch angestellte Mitarbeiter können keine Angeschlossenen Mitglieder sein.

b) Vorteile für Angeschlossene Mitglieder

Angeschlossene Mitglieder können Vorteile und Vergünstigungen, die mit der Verbandsmitgliedschaft verbunden sind, z.B. Nachlässe bei Ausbildungsmaßnahmen, Insider-Informationen durch Newsletter, ggf. günstigeren Bezug eines Verbandsorgans usw., in Anspruch nehmen. Über das Ausmaß der gebotenen Vergünstigungen entscheidet der Vorstand jährlich unter Berücksichtigung der allgemeinen Situation des Verbandes.

c) Organisation der Angeschlossenen Mitglieder

Die Angeschlossenen Mitglieder können eigene Arbeitsgruppen bilden. Näheres dazu kann die Geschäftsordnung regeln.

Die Angeschlossenen Mitglieder wählen aus ihrem Kreis ihr AM-Vorstandsmitglied (vgl. dazu unter § 10).

Die Angeschlossenen Mitglieder wählen aus ihrem Kreis ein bis zwei Sprecher, die in der Mitgliederversammlung der Ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt sind (mit drei Stimmen, die einheitlich abgegeben werden müssen).

Die Wahl der Sprecher erfolgt in der Versammlung der Angeschlossenen Mitglieder (nachfolgend „AM-Sitzung“ genannt). Die AM-Sitzung findet jeweils im zeitlichen Zusammenhang zur Jahreshauptversammlung der Ordentlichen Mitglieder statt. Das AM-Vorstandsmitglied lädt alle Angeschlossenen Mitglieder zur AM-Sitzung mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt an dem Tag, der auf den Tag der Absendung der Einladung folgt. Die Einladung kann auch per E-Mail, durch Veröffentlichung in einem Rundschreiben oder im internen Newsletter des Verbands erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor dem Termin der AM-Sitzung schriftlich beim AM-Vorstandsmitglied eingereicht werden und begründet sein.

Darüber hinaus können die Angeschlossenen Mitglieder vom AM-Vorstandsmitglied die Einberufung außerordentlicher AM-Sitzungen verlangen. Das AM-Vorstandsmitglied ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Angeschlossenen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Das AM-Vorstandsmitglied kann auch von sich aus bei Vorliegen eines wichtigen Grundes über die Einberufung einer außerordentlichen AM-Sitzung entscheiden.

Die AM-Sitzung erfolgt entweder real oder virtuell in einem nur für Angeschlossene Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chatraum (nachfolgend Onlineverfahren). Findet das Onlineverfahren Anwendung, wird das für die jeweils

aktuelle AM-Sitzung geltende Zugangswort den Angeschlossenen Mitgliedern in der Einladung oder in einer gesonderten E-Mail oder einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail oder des Briefs an die letzte dem AM-Vorstandsmitglied bekannte Adresse des Angeschlossenen Mitglieds. Sämtliche Angeschlossenen Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das jeweilige Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Jede ordnungsgemäß anberaumte AM-Sitzung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Über die AM-Sitzung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom AM-Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

3. Fördermitglieder

Fördermitglieder können Unternehmen oder Institutionen werden, die die Kriterien der Ordentlichen Mitgliedschaft nicht oder nur teilweise erfüllen, deren Interessen aber mit denen des Verbandes weitgehend übereinstimmen und die bereit sind, diesen nach Kräften zu unterstützen. Der Vorstand kann im Einzelfall Austauschmitgliedschaften mit verbundenen Verbänden oder Institutionen beschließen.

4. Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können alle juristischen oder natürlichen Personen sowie Personengesellschaften ernannt werden, die bei der Verfolgung der Verbandsziele Besonderes geleistet haben. Ehrenmitgliedschaften sollen nur in besonderen Fällen bei Erringung wirklich besonderer Verdienste verliehen werden.

5. Persönliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft als Persönliches Mitglied gilt ausschließlich für natürliche Personen, die in der Veranstaltungsbranche tätig sind oder waren. Die Persönliche Mitgliedschaft erlaubt keine aktive Teilnahme an Fachgruppen, es sei denn, ein Persönliches Mitglied wird dazu konkret eingeladen. Die Persönliche Mitgliedschaft erlaubt nur in Ausnahmen die Nutzung von Vergünstigungen. Über die Einladung zur Mitarbeit in Fachgruppen und über das Ausmaß der gebotenen Vergünstigungen entscheidet der Vorstand jährlich unter Berücksichtigung der allgemeinen Situation des Verbandes. Ein Nachweis der branchennahen Tätigkeit ist nicht notwendig. Jedes persönliche Mitglied ist verpflichtet, der Zahlung des Beitrags im Wege des Lastschriftverfahrens zuzustimmen.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT; BEITRAGSORDNUNG

1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem erzielten Umsatz und ist in der Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss über Änderungen der Beitragsordnung zu entscheiden. Diese Änderungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben und treten 4 Wochen nach Bekanntgabe in Kraft, sofern kein schriftlicher Widerspruch von mindestens 5 % der Ordentlichen Mitglieder erfolgt. Im Falle eines Widerspruchs sind die Änderungen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung auszusetzen, die dann über die vorgeschlagene Änderung der Beitragsordnung entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach Antrag erworben. Die Antragstellung erfolgt schriftlich auf dem Antragsformular des Verbands unter Beifügung der geforderten Unterlagen an die Geschäftsstelle.

3. Gleichzeitig ist eine Aufnahmegebühr auf das Konto des Verbands einzuzahlen. Die Aufnahmegebühr richtet sich nach der Beitragsordnung des Verbandes. Ihre Höhe wird vom Vorstand jährlich einmal festgelegt. Erfolgt in einem Jahr keine Festlegung, gilt die Aufnahmegebühr des Vorjahres fort.

4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Vorstand hat sich bei seiner Entscheidung an dem Aufnahmeverfahren zu orientieren, das in der Geschäftsordnung näher geregelt ist. Der Vorstand kann Anträge auf Mitgliedschaft ohne Begründung ablehnen. Für den Bewerber ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die dann mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme abstimmt. Die endgültige Aufnahme als entsprechendes Mitglied ist erst erfolgt, wenn der anteilige Mitgliedsbeitrag für den restlichen Zeitraum des Geschäftsjahres auf dem Konto des Verbandes eingegangen ist.

5. Mit einstimmigem Beschluss kann die Mitgliederversammlung auch ein Unternehmen als Ordentliches Mitglied aufnehmen, das die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 nicht erfüllt.

6. Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Persönliche Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt. Für diesen Beschluss genügt die einfache Mehrheit.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Gründe für Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Vereinfachter Ausschluss
- d) Tod

2. Austritt

Der Austritt kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres von dem Mitglied erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform an die Geschäftsstelle.

3. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder ein schweres, den Verband schädigendes Verhalten vorliegt.

Vor dem Ausschluss sind andere Sanktionen möglich, jedoch nicht zwingend, z.B. Rüge, Verweis, Ermahnung oder Geldbuße. Der Vorstand kann jede dieser Sanktionen bis hin zum Ausschluss verhängen, wenn die folgenden unter a) und b) genannten Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Der Vorstandsbeschluss bezüglich des Ausschlusses ist einstimmig erfolgt.
- b) Das betroffene Mitglied erhebt binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses an das Mitglied keinen Einspruch gegen den Vorstandsbeschluss.

Der Vorstand darf seine Entscheidung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist öffentlich machen. Fasst der Vorstand keinen einstimmigen Beschluss oder erfolgt Einspruch innerhalb von 14 Tagen, muss die obligatorische Schiedsstelle des Verbands eingeschaltet und wie folgt verfahren werden:

Die obligatorische Schiedsstelle wird vom Verband allein für den Zweck der Verhängung von Sanktionen und der Durchführung von Ausschlussverfahren vorgesehen. Die obligatorische Schiedsstelle besteht aus einem Techniker, einem Kaufmann und einem in Rechtsdingen erfahrenen Mitglied. Vorstandsmitglieder können der obligatorischen Schiedsstelle nicht angehören. Die Tätigkeit innerhalb der obligatorischen Schiedsstelle ist für die Mitglieder ehrenamtlich, es werden lediglich die entstehenden, nachgewiesenen Aufwendungen der Schiedsrichter erstattet. Bei allen Sanktionen mit Ausnahme des Ausschlusses ermittelt die Schiedsstelle den Sachverhalt und gibt nach Abschluss der Ermittlungen nach eigenem Ermessen Vorschläge an den Vorstand ab. Dieser entscheidet dann endgültig. Steht ein Ausschluss des betroffenen Mitglieds zur Disposition, ist mit Einschaltung der Schiedsstelle automatisch das im Folgenden beschriebene Ausschlussverfahren einzuleiten.

3.1. Das Ausschlussverfahren findet mit Entscheidungsbefugnis des Vorstandes unter Mitberatung der Mitglieder der Schiedsstelle und eines vom Betroffenen aus dem Mitgliederkreis zu wählenden Verteidigers in dem nachfolgend in Ziffer 3.2 festgelegten Verfahren statt. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, ist dieses Vorstandsmitglied bei der Entscheidung nicht stimmberechtigt.

3.2 Der Antrag auf Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe und etwaiger Beweismittel zuzustellen mit der Aufforderung, Einwände und Gegenbeweise binnen einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich geltend zu machen und der Schiedsstelle zuzuleiten, die dann den jeweiligen Fall ermittelt.

Ist das Ausschlussverfahren eröffnet, kann sich das betroffene Mitglied aus dem Mitgliederkreis einen Verteidiger auswählen, der zur Verteidigung verpflichtet ist. Der Verteidiger ist ab Eröffnung des Ausschlussverfahrens zu allen Beratungen hinzuzuziehen; ihm sind alle Unterlagen zur Einsicht, auf Verlangen auch als Fotokopien, zur Verfügung zu stellen. Nach Abschluss aller Ermittlungen kommen dann Vorstand, Schiedsstelle und Verteidiger zur Beratung des Falles zusammen. Nach erfolgter Beratung stimmt dann der Vorstand in geheimer Abstimmung über den Ausschlussantrag ab. Zum Ausschluss genügt die einfache Mehrheit.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig mit einfacher Mehrheit. Zur Sitzung der Mitgliederversammlung, in der über den Ausschluss verhandelt wird, ist der Betroffene durch eingeschriebenen Brief zu laden. Es ist ihm rechtliches Gehör zu gewähren.

4. Vereinfachter Ausschluss

Mitglieder, die ihren Beitrag nicht termingerecht leisten, können nach erfolglosem Ablauf eines vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegten Mahnverfahrens durch einfachen Vorstandsbeschluss aus dem Verband ausgeschlossen werden, ohne das Ausschlussverfahren gem. § 5 Absatz 3.1 und 3.2 zu durchlaufen. Rückständige Beiträge sind auch im Falle des Ausschlusses von dem Mitglied noch zu erbringen. Dieses Vereinfachte Ausschlussverfahren ist auch dann durchzuführen, wenn über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

5. Rechtsfolgen des Ausscheidens

Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verband gegenüber und alle aus der Mitgliedschaft hergeleiteten Rechte.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder wirken an der Willensbildung des Verbandes mit. Alle Ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Verbands teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung und in Fachgruppen Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben und Vereinsämter zu bekleiden.

Jedes Ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die es nur persönlich oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Vertreter abgeben kann. Die Vollmacht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Abstimmung bedarf der Schriftform; die Vollmacht ist eine Woche vor der Abstimmung bei der Geschäftsstelle einzureichen und wird in den Akten verwahrt. Jedes anwesende bzw. wirksam vertretene stimmberechtigte Ordentliche Mitglied kann per Vollmacht maximal 5 weitere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen, Abmachungen und Richtlinien der gewählten Verbandsorgane als verbindlich anzuerkennen und an ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten. Dies gilt auch für mit dem Mitglied wirtschaftlich und/oder personell verflochtene Unternehmen, die im Wirtschaftszweig der Veranstaltungstechnik tätig sind.

§ 7 RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen während des Ausschlussverfahrens, d.h. ab Antragstellung bis vier Wochen nach der Zustellung des Beschlusses des Vorstands bei dem betroffenen Mitglied, für das betroffene Mitglied.

§ 8 ORGANE DES VERBANDS

Organe des Verbands sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der vertretungsberechtigte Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jahreshauptversammlung

Der Vorstand lädt alle Ordentlichen Mitglieder, die Fördermitglieder sowie den/die Sprecher der Angeschlossenen Mitglieder des Verbandes zur Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt an dem Tag, der auf den Tag der Absendung der Einladung folgt. Die Einladung kann auch per E-Mail, durch Veröffentlichung in einem Rundschreiben oder im internen Newsletter des Verbandes erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein, unbeschadet möglicher Initiativanträge in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt (nachfolgend auch „Ordentliche Mitgliederversammlung“ oder „Jahreshauptversammlung“).

Der Jahreshauptversammlung obliegen:

- a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- b) Die Entlastung des Vorstandes, einschließlich des AM-Vorstandsmitglieds.
- c) Wenn gegeben, die Wahl des neuen bzw. die Bestätigung des bisherigen Vorstandes, soweit es sich um den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, den Finanzvorstand und das Vorstandsmitglied handelt.
- d) Die Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- e) Jede Änderung der Satzung.
- f) Die Entscheidung über vorliegende Anträge.
- g) Die Auflösung des Verbands.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Darüber hinaus können Außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann auch von sich aus bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

3. Art und Weise der Versammlung

Die Versammlung erfolgt entweder real oder virtuell in einem nur für Ordentliche Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum (nachfolgend „Onlineverfahren“).

Findet das Onlineverfahren Anwendung, wird das für die jeweils aktuelle Versammlung geltende Zugangswort den Ordentlichen Mitgliedern in der Einladung oder in einer gesonderten E-Mail oder einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail oder des Briefs an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das jeweilige Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

4. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß anberaumte (Ordentliche oder Außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ordentlichen Mitgliedern steht bei Beschlussfassungen je eine Stimme zu, den Sprechern der Angeschlossenen Mitgliedern stehen – unabhängig von der konkreten Anzahl der Sprecher – drei Stimmen zu, die sie gemeinsam einheitlich ausüben müssen.

6. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 10 DER VORSTAND

1. Zusammensetzung

Die Vorstandsämter des vertretungsberechtigten Vorstands im Sinne des § 26 BGB werden wie folgt besetzt:

- a) Vorstandsvorsitzender
- b) Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- c) Finanzvorstand
- d) Vorstandsmitglied
- f) AM-Vorstandsmitglied

2. Wahl des vertretungsberechtigten Vorstands

Mitglieder, gegen die zum Zeitpunkt der Vorstandswahlen ein Ausschussverfahren schwebt, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus vier Ordentlichen Mitgliedern und einem Angeschlossenen Mitglied.

Die vier Vorstände aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder werden in der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl mit 2/3-Mehrheit der anwesenden oder wirksam vertretenen Ordentlichen Mitglieder für je drei Jahre gewählt. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung kann die Wahl der Vorstände auch ohne Einhaltung der Geheimheit der Wahl durchgeführt werden.

Das AM-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Angeschlossenen Mitglieder wird in der AM-Sitzung in geheimer Wahl mit 2/3-Mehrheit der anwesenden oder wirksam vertretenen Angeschlossenen Mitglieder für je drei Jahre gewählt. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der AM-Sitzung kann die Wahl des AM-Vorstands auch ohne Einhaltung der Geheimheit der Wahl durchgeführt werden. Die Einladung zur ersten AM-Sitzung zwecks Wahl des AM-Vorstandsmitglieds erfolgt durch den Vorstand. Stellt sich in einer AM-Sitzung kein Angeschlossenes Mitglied als AM-Vorstandsmitglied zur Wahl, wird das Amt des AM-Vorstandsmitglieds durch ein Vorstandsmitglied besetzt, das aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder stammt. Für dessen Wahl gelten die gleichen Regelungen wie für die Wahl der vier Vorstände aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder.

Sollte die 2/3-Mehrheit nicht im zweiten Wahlgang erreicht werden, genügt zur Wahl in das Vorstandsamt die einfache Mehrheit, und zwar sowohl in der Jahreshauptversammlung der Ordentlichen Mitglieder als auch in der AM-Sitzung der Angeschlossenen Mitglieder. Wiederwahl ist jeweils möglich.

Die Mitglieder des Vorstands werden grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. Auf Antrag kann die Jahreshauptversammlung mehrere Vorstandsmitglieder oder sogar den gesamten bisherigen Vorstand en bloc für eine weitere Amtsperiode bestätigen (Blockwahl).

3. Geschäftsordnung des Verbands

Der Verband kann sich zur Organisation eine Geschäftsordnung geben. Für den Erlass sowie Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung ist der vertretungsberechtigte Vorstand zuständig. Mit der Bekanntgabe der Geschäftsordnung bzw. späterer Änderungen oder Ergänzungen auf der Internetseite des Verbands werden diese verbindlich.

3. Vertretungsberechtigung

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und eines der vier weiteren Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstandsvorsitzende bestimmt unter Einhaltung der Satzung des Verbandes und in Abstimmung mit den weiteren vier Vorstandsmitgliedern die Politik des Verbandes. Er beruft nach eigener Maßgabe oder auf Wunsch der weiteren Vorstandsmitglieder die Vorstandssitzungen ein und führt dabei den Vorsitz. Die Fachvorstände gem. Absatz 5 sind berechtigt, an sämtlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen, auch wenn sie nicht an Beschlussfassungen teilnehmen.

Der Verband kann gerichtlich und außergerichtlich auch durch den Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten werden. Von dieser Berechtigung darf der Stellvertretende Vorsitzende aber nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

4. Neubesetzung von Vorstandsämtern vor Ablauf der Amtsperiode

Kann ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen oder scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands aus dem Amt vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der übrige Vorstand berechtigt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit für diese Zeit eine andere Person mit der Wahrnehmung des Vorstandsamts zu betrauen. Fällt das AM-Vorstandsmitglied aus, wird die nachrückende Person aus dem Kreis der Angeschlossenen Mitglieder, im Übrigen aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder, bestimmt. Dies ist den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Diese vorübergehende Besetzung eines Vorstandsamts ist maximal bis zur darauffolgenden Jahreshauptversammlung gültig (max. 1 Jahr).

5. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht mindestens aus den fünf Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands und höchstens 10 weiteren, von dem vertretungsberechtigten Vorstand gewählten Personen. Diese weiteren Personen werden als Fachvorstände bezeichnet. Sie unterstützen den vertretungsberechtigten Vorstand, vertreten den Verband aber nicht gem. § 26 BGB. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

6. Die Geschäftsführung

Der Vorstand kann per Beschluss, der einer einfachen Mehrheit der Stimmen bedarf, einen oder mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung darf nicht zeitgleich Mitglied des Vorstands sein. Ihre Aufgabe ist die eigenverantwortliche Führung der Geschäftsstelle sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbands.

Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstands gebunden. Die Geschäftsführung untersteht dem Vorstand und ist unmittelbare Vorgesetzte von evtl. weiteren vorhandenen Angestellten des Verbandes. Sie hat an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Einzelheiten regelt der Vorstand nach seinem pflichtmäßigen Ermessen in einem Geschäftsführervertrag.

§ 11 DARLEHEN

Der Verband darf Darlehen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung aufnehmen. Nicht zustimmungspflichtig sind Finanzierungen für Investitionsgüter in einer Gesamthöhe von bis zu € 25.000,- per anno. Tritt im Laufe des Geschäftsjahres die Gefahr einer Finanzlücke auf, wird in einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung über eine Umlage auf die Mitglieder beschlossen. Die Umlage bedarf zur Annahme einer 2/3-Mehrheit.

§ 12 WERBEMASSNAHMEN DER MITGLIEDER

1. Hinweis auf Mitgliedschaft von Ordentlichen Mitgliedern

Die Ordentlichen Mitglieder dürfen mit der Tatsache werben, dass sie Mitglied im VPLT sind. Möglich ist dies unter Nutzung ihrer unternehmenseigenen, werblichen Maßnahmen und Kommunikationsmittel. Dazu gehören zum Beispiel Prospektsendungen, Kataloge und Preislisten, Websites und Onlineauftritte, Korrespondenz, E-Mail-Abbinde, Messestände etc. Verwenden können sie in diesem Umfeld und in den dazu gehörigen Schriftsätzen die Formulierung „Mitglied im VPLT“.

In diesem Zusammenhang darf auch das Verbandslogo in angemessener Größe verwendet werden. Nach Austritt oder Ausschluss aus dem Verband sind Druckvorlagen und Schild(er) unverzüglich zurückzugeben und dürfen nicht mehr benutzt werden.

2. Hinweis auf Mitgliedschaft von Angeschlossenen Mitgliedern

Angeschlossene Mitglieder dürfen ebenfalls werblich auf die Tatsache ihrer VPLT-Mitgliedschaft aufmerksam machen, jedoch stets nur mit dem ausdrücklichen Zusatz „Angeschlossenes Mitglied im VPLT“, wobei alle Worte in gleicher Größe zu halten sind. Nur wenn vom Verband ein spezielles Logo für Angeschlossene Mitglieder zur Verfügung gestellt wird, darf dieses von den Angeschlossenen Mitgliedern in der gleichen Weise verwendet werden, wie dies bei den Ordentlichen Mitgliedern gemäß § 12 Absatz 1 der Fall ist.

3. Hinweis auf Mitgliedschaft von Persönlichen Mitgliedern, Ehren- und Fördermitgliedern

Persönliche Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder dürfen nicht werblich auf die Tatsache ihrer VPLT-Mitgliedschaft aufmerksam machen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung kann das betroffene Mitglied im Wege des vereinfachten Ausschlusses aus dem Verband ausgeschlossen werden.

4. Hinweis auf Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern

Die Vorstandsmitglieder dürfen wie jedes andere Ordentliche Mitglied auch in der unter § 12 Absatz 1 beschriebenen Weise mit der Tatsache ihrer Verbandsmitgliedschaft für ihre Firmen werben. Es ist den Vorstandsmitgliedern aber ausdrücklich untersagt, darüber hinaus werbewirksam mit der Tatsache für die eigene Firma tätig zu werden, dass sie ein Vorstandsamt bekleiden.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung kann das Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit der nächsten Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied abgewählt werden.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Der Verband kann nur durch einen Beschluss mit 2/3-Mehrheit der gesamten Ordentlichen Mitgliedschaft aufgelöst werden. Da es nicht zu gewährleisten ist, dass alle Ordentlichen Mitglieder an einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung teilnehmen können, muss die Stimmabgabe über einen derartigen Beschluss schriftlich erfolgen. Die Ordentlichen Mitglieder sind in diesem Fall zur Stimmabgabe verpflichtet.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands des Verbands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.